

# Allgemeine Reparaturbedingungen ("ARB")

## Privat Kunden

### 1. Reparaturauftragserfüllung, Standgebühr und Probefahrten

1.1 **Reparaturauftragserfüllung:** Mehrere Auftraggeber haften für die Erfüllung der Verpflichtungen laut dem umseitigen Reparaturauftrag (im Folgenden kurz "RA") zur ungeteilten Hand, sohin solidarisch. Der Auftraggeber hat den RA erst dann erfüllt, wenn der Reparaturgegenstand abgeholt wurde und die Kosten der Reparatur laut Rechnung der Meister-Hahn GmbH (FN 438144f; kurz "MHG") vollständig bezahlt sind. Die MHG hat den RA erfüllt, wenn sie den Reparaturgegenstand auftragskonform am Standort der MHG zur Abholung bereitstellt und den Auftraggeber hievon verständigt, jedenfalls aber, wenn der Auftraggeber den Reparaturgegenstand zurückgenommen hat.

1.2 **Standgebühr und Haftungseinschränkung bei Annahmeverzug:** Wird der am RA angeführte Reparaturgegenstand nicht zum vereinbarten Abholungstermin oder nach Verständigung von der Fertigstellung der Reparatur noch an diesem Werktag abgeholt, so ist die MHG dazu berechtigt, dem Auftraggeber ab dem darauffolgenden Werktag eine tägliche Standgebühr pro angefangenem Kalendertag von EUR 10,00 zzgl USt in gesetzlicher Höhe (**brutto EUR 12,00 pro Tag**) zu verrechnen. MHG haftet ab dem Annahmeverzug des Auftraggebers bei zwischenzeitigen Schäden am Fahrzeug nur mehr für grobes Verschulden.

1.3 **Probefahrten und Einsatz von Subunternehmern:** Die MHG ist dazu berechtigt, mit dem Reparaturgegenstand Probe- und Überstellungsfahrten – unter Verwendung von Probefahrt- und Überstellungskennzeichen – vorzunehmen und beauftragte Arbeiten am Reparaturgegenstand an Spezialwerkstätten als Subunternehmer zu vergeben.

### 2. Preise und Fälligkeit, Vorauszahlung, Aufrechnungsverbot, erweitertes Zurückbehaltungsrecht und Verzugszinssatz

2.1. **Preise:** Die Preise verstehen sich in EUR ohne Skonto oder sonstigen Nachlass. Für die Berechnung von Arbeitskosten gelten die im Betrieb angeschlagenen Preise.

2.2 **Fälligkeit und Zug-um-Zug Zahlung:** Die Zahlung für erbrachte Reparatur-/Instandsetzungsarbeiten hat Zug-um-Zug gegen Ausfolgung/Übergabe des Reparaturgegenstandes/Ersatzteiles zu erfolgen.

2.3 **Vorauszahlungen:** MHG kann Vorauszahlungen auf die Reparaturkosten verlangen. Leistet der Auftraggeber die vereinbarte Vorauszahlung nicht, so ist MHG berechtigt, vom RA zurückzutreten. Gleiches gilt für den Fall, dass MHG Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers bekannt werden, die bestehende Ansprüche nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen lassen.

2.4 **Aufrechnungsbeschränkungen:** Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit seinen Forderungen gegen Forderungen der MHG ist nur dann zulässig, wenn (i) die MHG zahlungsunfähig ist, oder (ii) die in Rede stehende Forderung des Auftraggebers mit der Forderung der MHG in einem rechtlichen Zusammenhang steht, bereits rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der MHG anerkannt wurde. In allen übrigen Fällen ist die Aufrechnung durch den Auftraggeber unzulässig.

2.5 **Erweitertes Zurückbehaltungsrecht:** Der MHG steht wegen all ihrer fälligen Forderungen gegen den Auftraggeber, insbesondere aus dem umseitigen RA sowie aus einem vom Auftraggeber verschuldeten Schaden, ein Zurückbehaltungsrecht am Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. Forderungen des Auftraggebers auf Ausfolgung des Reparaturgegenstandes an ihn oder Dritte einschließlich Weisungen, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, kann die MHG bis zur vollständigen Bezahlung aller gegen den Auftraggeber b

bestehenden offenen Forderungen und allfälligen Ersatzansprüche das Zurückbehaltungsrecht am Reparaturgegenstand sowie die

Verpflichtung zur Zug-um-Zug-Leistung gemäß Punkt 2.2 erster Satz oben entgegenhalten.

2.6 **Zahlungsverzug:** Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber der MHG Verzugszinsen iHv **10% p.a.** zu zahlen.

### 3. Alt teile, Aufbewahrung und Entsorgung von Altteilen

3.1 Anlässlich eines RA ersetzte Alt teile – ausgenommen Tauschteile – sind von der MHG bis zur Rückstellung des Reparaturgegenstandes an den Auftraggeber aufzubewahren. Der Auftraggeber kann von der MHG nur bis zu diesem Zeitpunkt verlangen, dass die ausgebauten Alt teile an ihn ausgehändigt werden. MHG wird ausgebaute Alt teile unverzüglich nach Rückstellung des Reparaturgegenstandes an den Auftraggeber entsorgen (lassen), sofern der Auftraggeber kein fristgerechtes Aushändigungsverlangen stellt.

3.2 Allfällige Entsorgungskosten gehen zulasten des Auftraggebers.

### 4. Eigentumsvorbehalt an von der MHG gelieferten Sachen

Von MHG aufgrund des umseitigen RA gelieferte Waren, Zubehör- oder Ersatzteile und Aggregate bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung das uneingeschränkte Eigentum der MHG. Während der Dauer dieses Eigentumsvorbehaltes ist der Auftraggeber **nur zu Besitz und Gebrauch** der von MHG gelieferten Waren, Zubehör- oder Ersatzteile und Aggregate berechtigt.

### 6. Fertigstellung und Leistungsverzug

6.1 **Fertigstellung und Leistungsverzug, Nachfristsetzung und Einschränkung von Schadenersatzansprüchen:** Wird der vereinbarte Fertigstellungstermin um mehr als 2 Tage überschritten, so hat der Auftraggeber das Recht, der MHG eine angemessene, mindestens zweitägige Nachfrist zu setzen. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges der MHG ist ausgeschlossen, es sei denn der MHG wäre dabei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten.

6.2 **Änderung der Bestellung und Verlängerung der Fertigstellungsfrist:** Wird vor Erledigung eines RA vom Auftraggeber in irgendeinem Punkt eine Änderung des RA gewünscht, so wird der Lauf der Fertigstellungsfrist unterbrochen und eine angemessene Frist zur Fertigstellung neu vereinbart.

### 7. Einschränkung der Schadenersatzhaftung der MHG

Die MHG haftet dem Auftraggeber für Mangelfolgeschäden nur dann nicht, wenn das von der MHG gesetzte oder zu verantwortende, schadensverursachende Verhalten als leicht fahrlässig zu beurteilen ist. Keine Haftungsbeschränkung gilt (i) bezogen auf einen durch eine mangelhafte Leistung der MHG verursachten und verschuldeten Personenschaden sowie auch dann, wenn (ii) der beim Auftraggeber eingetretene Sach- und/oder Vermögensschaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

### 8. Anwendbares Recht

Auf den umseitigen RA ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des österreichischen Internationalen Privatrechts (zB IPRG; EVÜ; Rom I und II-VO) anzuwenden.